

04.11.94**AS - FJ****Verordnung****des Bundesministeriums
für Arbeit und Sozialordnung**

**Dritte Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur
Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes****A. Zielsetzung**

Durch das am 1. September 1994 in Kraft getretene Gesetz zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (Zweites Gleichberechtigungsgesetz) vom 24. Juni 1994 wurden unter anderem im Betriebsverfassungsgesetz die Vorschriften zur Bestellung des Wahlvorstandes für die Wahl zum Betriebsrat und der Jugend- und Auszubildendenvertretung geändert. Zusätzlich ist im Gesetzgebungsverfahren zum Zweiten Gleichberechtigungsgesetz vereinbart worden, in der Wahlordnung zum Betriebsverfassungsgesetz - Erste Verordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes - dem in § 15 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes verankerten Grundsatz, daß die Geschlechter im Betriebsrat entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein sollen, stärker als bisher im Rahmen der Vorbereitungen zu den Betriebsratswahlen Rechnung zu tragen. (vgl. Begründung in BT-Drucksache 12/5468 zu Artikel 6 Nr. 1 (§ 16)).

B. Lösung

Die Vorschrift über das Wahlausschreiben wird im Sinne des Zweiten Gleichberechtigungsgesetzes angepaßt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

04.11.94

AS - FJ

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Arbeit und Sozialordnung**

**Dritte Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur
Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes**

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (311) - 800 10 - Be 142/94

Bonn, den 4. November 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Arbeit und Sozial-
ordnung zu erlassende

Dritte Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung
zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Dritte Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur
Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes**

Vom

Auf Grund des § 126 des Betriebsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1988 (BGBl. 1989 I S. 1, 902) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

Artikel 1

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes vom 16. Januar 1972 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. September 1989 (BGBl. I S. 1793), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach Nummer 3 folgende Nummer eingefügt:

"3a. den Anteil der Geschlechter, getrennt nach den Gruppen der Arbeiter und Angestellten, und den Hinweis, daß die Geschlechter im Betriebsrat entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein (§ 15 Abs. 2 des Gesetzes) und bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen berücksichtigt werden sollen;"

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Sofern es nach Größe, Eigenart oder Zusammensetzung der Arbeitnehmerschaft des Betriebs zweckmäßig ist, soll der Wahlvorstand im Wahlausschreiben darauf hinweisen, daß bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen die Betriebsabteilungen, die unselbständigen Nebenbetriebe und die verschiedenen Beschäftigungsarten berücksichtigt werden sollen."

2. § 34 wird gestrichen; § 35 wird § 34.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Durch das am 1. September 1994 in Kraft getretene Gesetz zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (Zweites Gleichberechtigungsgesetz) vom 24. Juni 1994 wurden unter anderem im Betriebsverfassungsgesetz die Vorschriften zur Bestellung des Wahlvorstandes für die Wahl zum Betriebsrat und der Jugend- und Auszubildendenvertretung geändert. Künftig sollen in Betrieben mit weiblichen und männlichen Arbeitnehmern dem Wahlvorstand Frauen und Männer angehören. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, daß bereits im Vorfeld der Betriebsratswahlen die jeweiligen Interessen der Geschlechter ausgewogen wahrgenommen werden können.

Zusätzlich soll die Wahlordnung zum Betriebsverfassungsgesetz geändert werden. Im Wahlausschreiben, mit dem die Wahl zum Betriebsrat eingeleitet wird und das die für die Wahl maßgeblichen Angaben enthält, ist künftig auch der Anteil der Geschlechter im Betrieb, getrennt nach den Gruppen der Arbeiter und Angestellten, anzugeben. Außerdem muß nun im Wahlausschreiben stets auf den Grundsatz des § 15 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes hingewiesen werden, daß die Geschlechter im Betriebsrat entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein sollen. Das dem Wahlvorstand bisher eingeräumte Ermessen, im Wahlausschreiben je nach Art des Betriebs (Größe, Eigenart und Zusammensetzung der Arbeitnehmerschaft) darauf hinzuweisen, daß bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen die Geschlechter nach Maßgabe des § 15 des Betriebsverfassungsgesetzes berücksichtigt werden sollen, wird in eine Verpflichtung umgewandelt.

Mit dem Hinweis im Wahlausschreiben auf das Geschlechterverhältnis im Betrieb soll insbesondere bei den Frauen das Bewußtsein und der Anreiz geweckt werden, sich zur Wahl zum Betriebsrat zu stellen. Durch aktive Teilnahme an der Betriebsratsarbeit und deren Mitgestaltung können die spezifischen Belange der Frauen besser im betrieblichen Alltag durchgesetzt und damit die Voraussetzungen für die tatsächliche Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern geschaffen werden.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Zu Nummer 1 Buchstabe a)

Die Vorschrift trägt der von der Bundesregierung mit dem Zweiten Gleichberechtigungsgesetz verfolgten Absicht Rechnung, eine anteilige Berücksichtigung der Geschlechter bereits bei der Aufstellung der Wahlvorschläge zu ermöglichen. Sie bestimmt, daß das Wahlausschreiben Angaben zum Anteil der Geschlechter im Betrieb, getrennt nach den Gruppen der Arbeiter und Angestellten, sowie den Hinweis auf den in § 15 Abs. 2 des Gesetzes verankerten Grundsatz enthalten muß, daß die Geschlechter im Betriebsrat entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein und bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen berücksichtigt werden sollen.

Zu Nummer 1 Buchstabe b)

Bei der neuen Fassung des § 3 Abs. 3 ist die sich aus Nummer 1 Buchstabe a) ergebende Folgeänderung berücksichtigt worden. Das bisher dem Wahlvorstand eingeräumte Ermessen bei der Frage, ob im Wahlausschreiben ein Hinweis auf den Grundsatz des § 15 Abs. 2 des Gesetzes aufgenommen werden soll, wird aufgehoben und durch eine entsprechende Verpflichtung in § 3 Abs. 2 Nummer 3a ersetzt.

Zu Nummer 2

Mit dem 3. Oktober 1990 ist die Berlin-Klausel gegenstandslos geworden und daher zu streichen. Die Inkrafttretensvorschrift tritt an ihre Stelle.

Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Preiswirkungsklausel

Die Änderungen haben lediglich rechtsklarstellenden Charakter. Die Verordnung wird sich daher nicht auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau auswirken.

16.12.94

Beschluß
des Bundesrates

Dritte Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur
Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 678. Sitzung am 16. Dezember 1994 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.